



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1993

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	29. 6. 1993	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Öffentliches Auftragswesen; Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten	1280
203637	13. 7. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen - AB zu § 56 G 131 -)	1282
20531	6. 7. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen	1282
21281	30. 11. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Preußisch-Oldendorf, Stadtteil Börninghausen, als „Luftkurort“	1283
7832	25. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Schlachtviehbeschau auf Schlacht- und Viehhöfen	1288
7832	25. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Fleischbeschauliche Behandlung des Fleisches von nüchternen Kälbern	1288
7832	25. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Versand von Untersuchungsmaterial im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	1288
7832	25. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie der Kommission der EWG vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch	1288
7832	25. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Auslandsfleischbeschau; Dienstanweisung Fleischbeschaugesetz - DAFI	1288
7861	5. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs	1288

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 7. 1993	Ministerium für Bauen und Wohnen Bek. - Vorläufige Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NW i. G.	1290
14. 7. 1993	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 21; Übersicht über die Wahlergebnisse	1290
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 20. 7. 1993	1298
	Nr. 38 v. 21. 7. 1993	1298
	Nr. 39 v. 22. 7. 1993	1298

I.

20021

Öffentliches Auftragswesen**Vergabe von Aufträgen
an Justizvollzugsanstalten**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 5400 - IV B. 2 -,
d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien
v. 29. 6. 1993

Anlage Die Anlage zum RdErl. v. 12. 11. 1976 (SMBl. NW. 20021)
erhält folgende neue Fassung:

Anlage

**Verzeichnis
der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Liefer- bzw. Leistungsprogramm	Bemerkungen
1	Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I Postfach 14 04 40 33624 Bielefeld Tel. (05 21) 48 98-0	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Wäscherei	
2	Justizvollzugsanstalt Postfach 10 12 09 44712 Bochum Tel. (02 34) 59 40 01	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	einschl. Offsetdruck insbes. Stahlrohrbetten, Stahlregale
3	Justizvollzugsanstalt Postfach 30 05 43 40405 Düsseldorf Tel. (02 11) 46 97-1	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Wäscherei	
4	Justizvollzugsanstalt Postfach 10 18 63 45018 Essen Tel. (02 01) 72 46-0	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Wäscherei	
5	Justizvollzugsanstalt Postfach 5 00 47600 Geldern Tel. (0 28 31) 8 87 97	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten	einschl. Offset- und Farbdruck, Endlos-Formulardruck, insbes. Broschürenfertigung
6	Justizvollzugsanstalt Postfach 19 55 32045 Herford Tel. (0 52 21) 88 50	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Backwaren	
7	Justizvollzugsanstalt Postfach 12 63 33156 Hövelhof Tel. (0 52 57) 98 60	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Sitzmöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten	
8	Justizvollzugsanstalt Postfach 14 05 47514 Kleve Tel. (0 28 21) 2 10 31-34	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten, Holzfenster u. -türen, Einbaumöbel	
9	Justizvollzugsanstalt Rochusstraße 350 50827 Köln Tel. (02 21) 59 73-0	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Wäscherei Chem. Reinigung	
10	Justizvollzugsanstalt Postfach 40 45 48022 Münster Tel. (02 51) 23 74-0	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Buchbinderarbeiten Büromöbel	
11	Justizvollzugsanstalt Postfach 12 03 64 42873 Remscheid Tel. (0 21 91) 59 5-0	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 19 19 26 50459 Köln	Gartenlauben u. Vereins- heime in Holzbauweise Wäscherei Schneiderei	

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Liefer- bzw. Leistungsprogramm	Bemerkungen
12	Justizvollzugsanstalt Postfach 601 53357 Rheinbach Tel. (0 22 26) 86-0	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Wäscherei Backwaren	einschl. Offset- und Farbdruck einschl. Einbauschränke
13	Justizvollzugsanstalt Postfach 40 52 58222 Schwerte Tel. (0 23 04) 75 60	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Wäscherei	.
14	Justizvollzugsanstalt Postfach 14 63 53704 Siegburg Tel. (0 22 41) 30 71	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Schneiderei	insbes. Schutzkittel, Handtücher
15	Justizvollzugsanstalt Postfach 301 59455 Werl Tel. (0 29 22) 98 10	Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe Postfach 17 22 59061 Hamm	Bildschirmarbeitsplatz- Mobilar, Büromöbel Drehrollstühle und -sessel Schlosser- und Bau- schlosserarbeiten Backwaren Wäscherei, Schneiderei	einschl. Einbauschränke
16	Justizvollzugsanstalt Willich I Postfach 1204 47860 Willich Tel. (0 21 56) 4 89-0	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Backwaren Gummistempel	einschl. Offsetdruck ausgen. Dienst- stempel und verstellbare Datumstempel
17	Justizvollzugsanstalt Willich II Postfach 23 00 47861 Willich Tel. (0 21 56) 4 89-0	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Postfach 10 19 26 50459 Köln	Wäscherei	

203637

G 131;**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen
- AB zu § 56 G 131 -)**RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 7. 1993 -
B 3260 - 1.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL NW. 203637) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Die Einleitung vor Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
2. In Abschnitt II werden in Satz 1 der Einleitung die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
3. Der Hinweis „Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3“ wird wie folgt geändert:
In der Klammer wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
4. Die Hinweise „Zu § 5 Abs. 1“ werden wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird Nummer 1.
 - b) Absatz 2 wird Nummer 2.
5. Der Hinweis „Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Anlage 2“ werden durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Bundesministers“ wird durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
6. Die Hinweise „Zu § 14 Abs. 6 Nr. 3“ werden wie folgt geändert:
In Nummer 1, Nummer 2 Abs. 1 und Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

- MBl. NW. 1993 S. 1282.

20531

**Kriminaltechnische
Untersuchungsstellen und
Nachrichtensammelstellen**RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 7. 1993 -
IV D 1 - 6403

1. Die bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden eingerichteten Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU) nehmen in den Kreispolizeibehörden ihres Bereichs folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1 Sichern von Spuren, soweit dafür besondere Sachkunde erforderlich ist,
 - 1.2 Prüfen und Bewerten der gesicherten Spuren,
 - 1.3 Begutachtung von menschlichen Hautleistenein- und -abdrücken (Papillarlinienbilder),
 - 1.4 Begutachtung der Ein- und Abdruckspuren von Schuhen und Reifen,
 - 1.5 Sichtbarmachen und Begutachten entfernter Prägezeichen,
 - 1.6 Durchführen von Vergleichsbeschlüssen nach Nr. 1.2 des RdErl. „Schußwaffenerkennungsdienst“ v. 13. 1. 1993 (SMBL NW. 20531), soweit eine Waffe erkennbar

nicht mit einer Straftat in Verbindung steht und keine besonderen waffentechnischen Kenntnisse erforderlich sind,

- 1.7 Beschaffen von Vergleichsmaterial,
- 1.8 Prüfen des für das Landeskriminalamt bestimmten Untersuchungsmaterials auf Brauchbarkeit, Vollständigkeit und zweckmäßige Sicherung sowie der Untersuchungsanträge auf kriminaltechnische Richtigkeit.
2. Gutachten über Spuren nach Nr. 1.3 dürfen nur Sachverständige für Daktyloskopie bei den Nachrichtensammelstellen, nach den Nrn. 1.4 und 1.5 nur Bedienstete erstatten, die die erforderliche Sachkunde beim Landeskriminalamt erworben haben. Für die anderen Untersuchungen, Begutachtungen und Gutachten ist das Landeskriminalamt zuständig.
3. Kreispolizeibehörden ohne KTU übersenden gesichertes und für eine Untersuchung vorgesehenes Spurenmaterial mit einem Untersuchungsantrag an die zuständige Kriminalhauptstelle. Diese leitet das Material, das sie selbst nicht abschließend bearbeitet, unverzüglich an die Nachrichtensammelstelle bzw. an das Landeskriminalamt weiter.
4. Die im folgenden aufgeführten Kriminalhauptstellen sind zugleich Nachrichtensammelstellen (NSST) für die angegebenen Kreispolizeibehörden:
 - 4.1 Im Regierungsbezirk Arnsberg
die Kriminalhauptstelle Bochum
für die Kreispolizeibehörden Bochum, Hagen, Lüdenscheid, Olpe, Schwelm, Siegen;
die Kriminalhauptstelle Dortmund
für die Kreispolizeibehörden Dortmund, Hamm, Meschede, Soest, Unna.
 - 4.2 Im Regierungsbezirk Detmold
die Kriminalhauptstelle Bielefeld
für die Kreispolizeibehörden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Hörter, Detmold, Minden, Paderborn.
 - 4.3 Im Regierungsbezirk Düsseldorf
die Kriminalhauptstelle Düsseldorf
für die Kreispolizeibehörden Düsseldorf, Mettmann, Neuss;
die Kriminalhauptstelle Essen
für die Kreispolizeibehörden Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Wesel, Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen Duisburg;
die Kriminalhauptstelle Mönchengladbach
für die Kreispolizeibehörden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Viersen;
die Kriminalhauptstelle Wuppertal
für die Kreispolizeibehörde Wuppertal.
 - 4.4 Im Regierungsbezirk Köln
die Kriminalhauptstelle Aachen
für die Kreispolizeibehörden Aachen, Düren, Heinsberg;
die Kriminalhauptstelle Köln
für die Kreispolizeibehörden Bonn, Bergheim, Euskirchen, Köln, Leverkusen, Gummersbach, Bergisch Gladbach, Siegburg.
 - 4.5 Im Regierungsbezirk Münster
die Kriminalhauptstelle Recklinghausen
für die Kreispolizeibehörden Borken, Coesfeld, Gelsenkirchen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf.
5. Die Nachrichtensammelstellen unterhalten folgende Karteien und Sammlungen:
Einzelfingerabdrucksammlung
Handflächenabdrucksammlung

Tatort-Fingerspurenansammlung**Tatort-Handflächenspurenansammlung****Merkmalskartei**

Die Sammlungen zu Nrn. 5.1 bis 5.4 der NSST Bochum werden für die zum Bezirk der Kriminalhauptstelle Hagen gehörenden Kreispolizeibehörde beim Polizeipräsidenten Hagen geführt.

- 6 Für die Bereinigung der Karteien und Sammlungen gelten die KpS-Richtlinien (RdErl. v. 10. 2. 1981, SMBl. NW. 20531) und der Runderlaß über den Erkennungsdienst v. 11. 12. 1981 (SMBl. NW. 20531).

Den RdErl. „Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen“ v. 10. 12. 1981 (SMBl. NW. 20531) hebe ich auf.

-MBl. NW. 1993 S. 1282.

21281

**Staatliche Anerkennung
der Stadt Preußisch-Oldendorf,
Stadtteil Börninghausen,
als „Luftkurort“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 30. 11. 1992 - I A 4 - 0531.44

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 21281), habe ich der Stadt Preußisch-Oldendorf für den Stadtteil Börninghausen die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes - sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenze

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Nordweststrecke der neuen Kurgebietserweiterung Börninghausen in Höhe der Kalkofenstraße, angrenzend an die Kurgebiete Preußisch-Oldendorf und Holzhausen.

Die nördliche Begrenzung ist durch die Grenze der genehmigten Kurgebiete Preußisch-Oldendorf und Holzhausen am südlichen Fuß des Wiehengebirges bis in Höhe des „Limberges“ gegeben.

Die Neuausweisung beginnt nördlich der Bebauung an der Straße „Buschweg“ am Waldrand und verläuft in südlicher Richtung entlang der Bündler Straße bis zur Einmündung der Eickwiesenstraße. Weiter verläuft sie entlang der Eickwiesenstraße bis zum Kreuzungspunkt der Straße „Kampsweg“ und von dort aus in südwestlicher Richtung auf die Straße „Paradiesweg“ bis zur Straße „Dreienortsweg“. Weiter verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Straße „Dreienortsweg“ bis zur Strombergstraße und in westlicher Richtung entlang der Strombergstraße bis zur Straße „Auf den Hallen“. Anschließend verspringt sie in südlicher Richtung über einen vorhandenen Wirtschaftsweg bis zur Straße „Breckenfeldweg“ und von hier in westlicher Richtung bis zur Straße „Zum Schürenbrink“. Danach verläuft die Grenze südlich der Bebauung der Straße „Zum Schürenbrink“ bis zum Feldweg „Zur Egge“ in westlicher Richtung zur Straße „Zur Egge“ und weiter bis zur Abgrenzung eines Feldweges in nördlicher Richtung. Anschließend verläuft sie entlang von Feldwegen in Richtung „Eggetaler Straße“ in Höhe des Glockenturms. Weiter verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Eggetaler Straße bis zur Einmündung Geisbergstraße und hier entlang der Geisbergstraße bis zur Kalkofenstraße/Straße „Gröppelsbrink“. Schließlich verläuft sie entlang der Kalkofenstraße in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

7832

Schlachtviehbeschau auf Schlacht- und Viehhöfen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 6. 1993 - II C 4 - 3011

Der RdErl. d. RuPrMdl v. 16. 2. 1937 (SMBl. NW. 7832)
wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1288.

7832

Fleischbeschauliche Behandlung des Fleisches von nüchternen Kälbern

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 6. 1993 - II C 4 - 3011

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 1. 1963 (SMBl. NW. 7832) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1288.

7832

Versand von Untersuchungsmaterial im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 6. 1993 - II C 4 - 3011

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 22. 1. 1968 (SMBl. NW. 7832) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1288.

7832

Richtlinie der Kommission der EWG vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 6. 1993 - II C 4 - 3011

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 19. 9. 1966 (SMBl. NW. 7832) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1288.

7832

Durchführung der Auslandsfleischbeschau Dienstansweisung Fleischbeschaugesetz - DAFI

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 6. 1993 - II C 4 - 3011

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 12. 1974 (SMBl. NW. 7832) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1288.

7861

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 5. 7. 1993 - II A 5 - 2037.3

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 4. 9. 1989 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt
geändert:

- 1 In Nummer 1
- 1.1 werden nach dem Klammerzusatz (BGBl. I S. 1435) die
Worte eingefügt: „in der jeweils geltenden Fassung“.
- 1.2 werden nach dem Klammerzusatz (BGBl. I S. 1472) die
Worte „ zuletzt geändert ... Dezember 1992“ ersetzt
durch: „in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit
vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993“.
- 2 In Nummer 3.2 wird jeweils die Angabe „§ 3“ ersetzt
durch „§ 3b“.
- 3 In Anlage 1
- 3.1 werden in der Überschrift nach dem Klammerzusatz
(BGBl. I S. 1435) die Worte eingefügt: „in der jeweils
geltenden Fassung“ sowie das Datum der Antragsfrist
(30. 9. 19...) ersetzt durch: „31. 8. 19...“;
- 3.2 wird die Nummer 2.6 gestrichen;
- 3.3 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:
 5. Angaben zur selbstbewirtschafteten landwirt-
schaftlich genutzten Fläche (LF) zur Ernte 19. in ha.
(Zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und
Abrundungen)

	ba	a
5.1 gesamte selbstbewirtschaftete LF a); b)		
5.2 abzüglich LF in der 5-jähr. Stille- gung und Stilllegung nach FELEG c)		
5.3 begünstigte LF		

- Die Flächenangaben ergeben sich aus dem Flächen-
verzeichnis des Antrags auf Beihilfe für die Landwirt-
schaft 19., und zwar:
- zu 5.1: tatsächlich genutzte LF (Sp. 6 abzüglich Sp. 7) b)
Zu 5.2: Summe der Flächen mit den Code-Nrn. 545, 550,
555 in Sp. 19
- 3.4 erhält die Nummer 7 folgende Fassung: „Angaben zur
Ausbringung von Wirtschaftsdünger c); d)“;
 - 3.5 werden die bisherigen Fußnoten gestrichen und fol-
gende Erläuterungen a, b, c und d vor „Nr. 8 Erklärun-
gen des Antragstellers“ eingefügt:

Erläuterungen zu Nummer 5 und Nummer 7

- a) Zur LF gehören: Ackerland einschl. Gemüse-, Blum-
en-, Zierpflanzenanbau, Obstanlagen, Baumachun-
gen, Dauergrünland, Rebland oder zur Teichwirt-
schaft verwendete Flächen (nicht zur LF gehören:
Wald-, Hof-, Wege-, Gebäudeflächen, Abbauland,
Weihnachtsbaumkulturen u. a.)
- b) Aus dem Flächenverzeichnis des Antrages auf Bei-
hilfen für die Landwirtschaft sind folgende Kultur-
arten/Fruchtarten bei der Ermittlung der LF her-
auszurechnen: Weihnachtsbäume (Code-Nr. 846),
Aufforstung für Ausgleichszulage (Code-Nr. 950),
alle anderen Flächen (Code-Nr. 990).
- c) Für die Berechnung der Ausgleichsleistung wird
die konjunkturelle (15%) Flächenstilllegung in die
begünstigte Fläche einbezogen, nicht dagegen die
5-jährige Flächenstilllegung und die Stilllegung
nach FELEG (Gesetz zur Einstellung der landw.
Erwerbstätigkeit). Das gleiche gilt für die Berech-
nung der Dungeinheitengrenze.
- d) 1 DE = 1 Dungeinheit: 30 m² Rindergülle, 15 m²
Kälber- oder Schweinegülle oder 6 m² Hühnergülle

- 3.8 wird in Nummer 8.3 der Klammerzusatz „(Erklärung gilt nicht für das Jahr 1989)“ gestrichen;
- 3.7 wird die Nummer 8.7 durch folgende Fassung ersetzt: Ich bin damit einverstanden, daß die zuständige Behörde die Unterlagen für die Gasölverbilligung, für die Stilllegung von Ackerflächen, für die Extensivierung sowie für alle Maßnahmen, die dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der EG unterliegen, zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann.
- 3.8 werden in Nummer 8.9 die Worte „die Ausgleichsleistung mindestens 1000 DM und höchstens 8000 DM je Begünstigten und Jahr beträgt“ ersetzt durch: „für die Ausgleichsleistung ein Mindest- und Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr festgelegt ist.“
- 4 In Anlage 2 wird die Angabe „§ 3“ ersetzt durch „§ 3b“.

- MBl. NW. 1993 S. 1288.

II.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Vorläufige Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NW i. G.

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 2. 7. 1993 - II A 2-925.3/1

Die nachfolgend abgedruckte Vorläufige Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau i. G. habe ich mit Erlaß vom 2. 7. 1993 genehmigt und gebe sie hiermit bekannt.

Vorläufige Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NW i. G.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen erläßt gemäß § 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 92 Abs. 2 BauKaG NW folgende Vorläufige Beitragsordnung:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NW erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von den Kammermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Für Pflichtmitglieder gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe a) und b) BauKaG NW setzt sich der Jahresbeitrag aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag für Mitarbeiter zusammen. Der Grundbeitrag beträgt 720,00 DM.

Der Zusatzbeitrag für Mitarbeiter beträgt	
für den 1.-10. Mitarbeiter	10% des Grundbeitrages, das sind 72,00 DM,
für den 11.-20. Mitarbeiter	5% des Grundbeitrages, das sind je 36,00 DM und
für den 21.-50. Mitarbeiter	2,5% des Grundbeitrages, das sind je 18,00 DM.

Die Höhe des Zusatzbeitrages für Mitarbeiter errechnet sich nach der Anzahl der technischen Mitarbeiter des Mitglieds in der Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen, die mindestens 20 Stunden pro Woche für das Mitglied tätig sind, soweit sie nicht selbst Mitglied sind. Partner des Pflichtmitgliedes und freie Mitarbeiter, die nicht jeweils selbst Mitglied der Kammer sind, gelten insoweit als technische Mitarbeiter. Bei der Berechnung bleiben außer Ansatz Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte.

Stichtag für die maßgebliche Mitarbeiterzahl ist der 1. November des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres. Die Mitarbeiterzahl ist bis zum 30. November des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres der Ingenieurkammer-Bau zu melden.

Ist ein Pflichtmitglied in einem Zusammenschluß im Sinne des § 21 Abs. 2 Buchstabe b) BauKaG NW tätig, werden die Mitarbeiter im Sinne der Sätze 4 und 5 bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur einmal je Zusammenschluß in Ansatz gebracht.

(2) Bei freiwilligen Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag

- a) für angestellte und beamtete Ingenieure 180,00 DM
- b) für nicht im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure 720,00 DM
- c) für selbständig tätige Ingenieure 480,00 DM

Für Personen gemäß Satz 1 Buchstabe b) und c) kommen Zusatzbeiträge für Mitarbeiter hinzu; Absatz 1 Sätze 3 bis 8 gilt entsprechend. Die Zusatzbeiträge staffeln sich wie folgt:

1. Für Mitarbeiter von nicht im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieuren (§ 28 Abs. 2 Buchstabe a):
für den 1.-10. Mitarbeiter je 72,00 DM,
für den 11.-20. Mitarbeiter je 36,00 DM,
für den 21.-50. Mitarbeiter je 18,00 DM.
2. Für Mitarbeiter von selbständig im Bauwesen tätigen Ingenieuren:
für den 1.-10. Mitarbeiter 48,00 DM,
für den 11.-20. Mitarbeiter 24,00 DM,
für den 21.-50. Mitarbeiter 12,00 DM.

(3) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, so beträgt der Mitgliedsbeitrag jedoch nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft vor dem 30. Juni eines Kalenderjahres endet. Im Jahre 1993 wird abweichend von Satz 1 nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.

§ 3

Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Nur den halben Beitrag zahlen auf Antrag diejenigen,
- a) deren Bruttoeinkünfte im Jahr das sechzigfache des Grundbeitrages nicht übersteigen und
 - b) die in dem dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahr erstmals als Selbständige ihren Beruf ausgeübt haben; sie können beantragen, stattdessen bereits im Jahr ihrer erstmaligen, selbständigen Berufstätigkeit nur mit dem ermäßigten Beitragssatz veranschlagt zu werden.
- (2) Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, zahlen auf Antrag nur ein Zehntel des Grundbeitrages nach § 2 Abs. 1 (72,00 DM).
- (3) Die Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens 12 Wochen vor Fälligkeit des Beitrags gestellt wird. Über den Antrag entscheidet der Gründungsausschuß.

§ 4

Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und ggf. Zusatzbeitrag für Mitarbeiter) wird zu Beginn eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im voraus fällig; er soll mittels Einzugs-ermächtigungsverfahren beglichen werden.

§ 5

Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden (gebührenpflichtig) angemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt. Läuft auch diese Frist ab, ohne das eine Zahlung eingegangen ist, werden die rückständigen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.
- (3) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer-Bau ist ausgeschlossen.

§ 6

Beitragsstundung, -erlaß, -niederschlagung

(1) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(4) Über die Anträge entscheidet der Gründungsausschuß.

§ 7

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 1289.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung
Nr. 21**

**Übersicht über die Wahlergebnisse
vom 14. 7. 1993**

Der Bundeswahlbeauftragte hat mit seiner Bekanntmachung vom 6. Juni 1993 (BAnz. Nr. 126 vom 10. 7. 1993) die in der Anlage wiedergegebene Übersicht über die Wahlergebnisse bekanntgegeben.

Sie enthält die von den Wahlausschüssen ermittelten Wahlergebnisse hinsichtlich der Wahlbeteiligung und der Verteilung der Stimmen und Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten. Die mit einer gleichen Anzahl von Sternchen versehenen Vorschlagslisten sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger eine Listenverbindung eingegangen.

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Schikorski

Anlage

1. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	42,07	1. BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte e.V.*)	31,52	10
		2. Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern der Angestelltenversicherung e.V.**)	6,30	3
		3. DAG - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft***)	6,55	2
		4. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)****)	8,66	3
		5. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Industriegewerkschaft Metall/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft der Pblizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung*****)	8,25	2
		6. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutscher Zentralverband/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer e.V.****)	3,21	1
		7. DAK Mitgliedergemeinschaft Versicherte und Rentner, gegründet 1955 - gewerkschaftsunabhängig*****)	4,15	1
		8. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)****)	3,46	1
		9. DAK - Versicherten- und Rentnervereinigung)	3,78	1
		10. ULA - Union der Leitenden Angestellten**)	1,77	-
		11. VWA - Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V.***)	3,06	1
		12. Deutscher Beamtenbund (DBB)**)	2,03	-
		13. Verband Deutscher Techniker - VDT -**)	1,13	-
		14. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)**)	1,03	-
		15. Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern in der Barmer Ersatzkasse und in der Angestelltenversicherung e.V. - gegründet 1958*****)	5,70	2
		16. KKH-Versichertengemeinschaft e.V. - gegr. 1957; Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH*****)	2,85	1
		17. Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger - AUB e.V.	0,56	-
		18. TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker-Krankenkasse e.V.*****)	5,99	2

2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	43,50	1. Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)	75,73	14
		2. Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)	5,15	1
		3. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)	10,91	2
		4. Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger e.V. (AUB)	8,21	1
Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft	41,03	1. Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)	76,86	25
		2. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)	11,77	3
		3. Christliche Gewerkschaft Metall	4,72	-
		4. Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger AUB e.V.	6,65	2
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	54,05	1. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)*	33,71	11
		2. DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft **)	29,26	9
		3. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)*	16,97	5
		4. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutscher Zentralverband/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer e.V.*	7,96	2
		5. VWA - Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V.**)	8,96	2
		6. DHV - Deutscher Handels- und Industriearbeitnehmer-Verband im Christlichen Gewerkschaftsbund**)	3,12	1

3. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

a) Ersatzkassen

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
Techniker-Krankenkasse	50,73	1. „TK - Interessengemeinschaft“ (Interessengemeinschaft von Mitgliedern der TECHNIKER-KRANKENKASSE) e.V.	61,30	26
		2. TK - Gemeinschaft, unabhängige Versicherungsgemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.	11,54	4
		3. Industriegewerkschaft Metall (IG Metall*)	5,05	2
		4. Verband Deutscher Techniker - VDT -**)	5,12	2
		5. DAG - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	3,10	-
		6. ULA Union der Leitenden Angestellten**)	3,13	1
		7. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)*	3,72	1
		8. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft der Polizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung*)	3,82	2
		9. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutscher Zentralverband/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer e.V.*)	2,44	1
		10. Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger - AUB e.V.	0,77	-
Kaufmännische Krankenkasse	45,88	1. KKH-Versichertengemeinschaft e.V. - gegr. 1957; Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH	80,15	30
		2. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Industriegewerkschaft Metall/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)/Gewerkschaft der Polizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung*)	9,13	4
		3. DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	4,07	-
		4. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)*	4,38	1
		5. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutscher Zentralverband/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer (EAB/EAN) in der Bundesrepublik Deutschland e.V.*)	2,27	-

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
Barmer Ersatzkasse	44,86	1. Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern in der Barmer Ersatzkasse und in der Angestelltenversicherung e.V., gegründet 1958	60,55	37
		2. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)*	12,06	8
		3. DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft**)	6,08	3
		4. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Industriegewerkschaft Metall/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft der Polizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung*)	6,76	4
		5. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutscher Zentralverband/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer e.V.*)	4,06	2
		6. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)*	4,71	3
		7. Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V. - VWA -**)	4,58	3
		8. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - CGB -	1,10	-
Deutsche Angestellten Krankenkasse	41,22	1. DAK - Mitgliedergemeinschaft Versicherte und Rentner, gegründet 1955 - gewerkschaftsunabhängig -	40,49	26
		2. DAK - Versicherten- und Rentnerversammlung	21,73	14
		3. DAG - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft*)	8,67	5
		4. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)**)	8,13	6
		5. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Industriegewerkschaft Metall/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft der Polizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung**)	5,37	3
		6. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)**)	3,87	2
		7. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)/Kolpingwerk Deutscher Zentralverband/Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer e.V.**)	3,19	2
		8. VWA - Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V.*)	3,67	2
		9. Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern der Angestelltenversicherung e.V.***)	2,60	-
		10. ULA Union der Leitenden Angestellten***)	1,45	-
		11. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)***)	0,83	-

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
Hanseatische Ersatzkasse	43,24	<ol style="list-style-type: none"> 1. Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern in der HEK e.V. - gewerkschaftlich und parteipolitisch unabhängig - 2. HEK-Gemeinschaft - Interessenvertretung der HEK-, Merkur- und Rentnermitglieder e.V. 3. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Industriegewerkschaft Metall/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)/Gewerkschaft der Polizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung*) 4. DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft 5. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)* 	<p>52,76</p> <p>15,60</p> <p>16,24</p> <p>9,01</p> <p>6,39</p>	<p>13</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>2</p> <p>1</p>
Hamburg-Münchener Ersatzkasse	43,89	<ol style="list-style-type: none"> 1. HaMü-Gemeinschaft e.V. - Gemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern der Hamburg-Münchener Ersatzkasse 2. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)* 3. DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft 4. Deutscher Gewerkschaftsbund/Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden/Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik/Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK)/Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst/Industriegewerkschaft Metall/Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten/Gewerkschaft der Polizei (GdP)/Deutsche Postgewerkschaft (DPG)/Gewerkschaft Textil - Bekleidung*) 5. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)* 	<p>76,09</p> <p>11,25</p> <p>5,65</p> <p>3,79</p> <p>3,22</p>	<p>24</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
Handelskrankenkasse	40,91	<ol style="list-style-type: none"> 1. HKK - Mitglieder- und Rentnergemeinschaft e.V.**) 2. Deutscher Gewerkschaftsbund, Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Industriegewerkschaft Metall, Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr**) 3. DAG Deutsche Angestellten-Gewerkschaft**) 4. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen - HBV -**) 5. Stern, Hasselmann-Kasten, Kröncke*) 6. hkk-Versichertenvereinigung - Versicherte und Rentner - e.V. 	<p>66,22</p> <p>8,89</p> <p>5,71</p> <p>6,09</p> <p>1,33</p> <p>11,76</p>	<p>14</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>-</p> <p>2</p>

b) Ortskrankenkassen

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
AOK Essen	32,04	1. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB); Kolpingwerk Deutscher Zentralverband; Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer e.V. 2. Deutscher Gewerkschaftsbund 3. CGB - Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands 4. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)	32,90 47,40 4,62 15,08	7 10 - 3
AOK Mülheim an der Ruhr	30,77	1. Deutscher Gewerkschaftsbund/ACA 2. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) 3. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)	59,49 25,66 14,85	9 4 2
AOK Lindau (B)	30,85	1. Deutscher Gewerkschaftsbund und Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (DGB/ACA) 2. Doerr, Klein, Gessler, Beinder, Hecht	69,42 30,58	13 5

c) Betriebskrankenkassen

Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
BKK Altenloh, Brinck & Co.	44,96	1. IG Metall 2. Bussmann Listenträger Frank Gilsbach	64,29 35,71	3
BKK der Allianz	48,26	1. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) 2. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) 3. Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband im CGB	60,73 31,57 7,70	19 9 2
BKK Landschaftsverband Rheinland	45,19	1. ÖTV 2. KOMBA 3. DAG 4. Verband Deutscher Straßenwärter	50,09 15,02 5,59 29,30	10 2 1 5
BKK Vereinigte Glaswerke Aachen	50,63	1. Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik 2. Mingers, Kasper, Ullrich, Paland	65,39 34,61	22 8
BKK Essener Verkehrs-AG	58,73	1. DAG 2. ÖTV	11,50 88,50	2 16
BKK Niederrh. Licht- u. Kraftw. AG	66,66	1. Freie Liste: Zimmermanns 2. ÖTV	56,06 43,94	3 2

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
BKK Deutsche Aero- space Airbus Bremen	44,10	1. Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) 2. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) 3. Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebs- angehöriger - AUB e.V. 4. Schröder	66,15 14,64 14,24 4,97	11 2 2 -
BKK Krauss Maffei	54,07	1. Industriegewerkschaft Metall 2. Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebs- angehöriger e.V.	66,17 33,83	12 6
BKK der HASTRA	64,25	1. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) 2. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) 3. Unabhängige freie Liste Meyer/Schiewek/ Keese/Jahnke	53,68 22,22 24,10	8 3 3
BKK Mannesmann- röhren-Werke AG	52,17	1. Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) 2. Schlote	85,49 14,51	26 4

d) Innungskrankenkassen

Versicherungsträger	Wahl- beteiligung in %	Verteilung der Stimmen und Sitze		
		Liste	Stimmen in %	Sitze
IKK Oberhausen	25,59	1. Deutscher Gewerkschaftsbund/ACA 2. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutsch- lands - CGB -	69,96 30,02	6 3
IKK Baden-Baden	23,29	1. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) 2. Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg e.V./ Hürst-Seitz	54,50 45,50	5 4
IKK Ostharz	26,90	1. DGB Halberstadt 2. Freie Liste Arbeitnehmer	39,38 60,62	3 6

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 20. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
16. 6. 1993		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1993/94	394

- MBL NW. 1993 S. 1298.

Nr. 38 v. 21. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
822	17. 12. 1992	Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland	406

- MBL NW. 1993 S. 1298.

Nr. 39 v. 22. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7122	6. 7. 1993	Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WfVG NW)	418

- MBL NW. 1993 S. 1298.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/242, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 3, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509